

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz an der Technischen Universität München

Vom 13. Mai 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 46a Masterkolloquium
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Prüfungsmodule
- Anlage 2: Modulkatalog für ergänzende Studienleistungen
- Anlage 3: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz ergänzt (FPSO) die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz an der Technischen Universität München ist nur im Wintersemester möglich.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, und Wahlpflichtbereich, beträgt 60 Credits, verteilt auf zwei Semester, einschließlich der Master's Thesis gemäß § 46. ²Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt zwei Semester.
- (3) ¹Soweit Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 240 Credits, jedoch mindestens 180 Credits vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Universität München. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2 abgelegt werden müssen.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz wird nachgewiesen durch:
1. Folgende Abschlüsse:
 - a) einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen achtsemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in dem Studiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung oder einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von 240 Credits,
 - b) einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen qualifizierten Abschluss in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang im Umfang von mindestens 180 Credits und einem Nachweis über ein mindestens sechsmonatiges Berufspraktikum im Berufsfeld Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz; Studierende mit einer solchen Qualifikation, die 210 Credits entspricht, müssen im Masterstudiengang gemäß § 35 Abs. 3 zusätzlich 30 Credits erbringen,
 - c) einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen qualifizierten Abschluss in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang im Umfang von mindestens 180 Credits; Studierenden mit einer solchen Qualifikation müssen im Masterstudiengang gemäß § 35 Abs. 3 zusätzlich 60 Credits, bestehend aus Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Credits und einem sechsmonatigen

Berufspraktikum im Berufsfeld Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz im Umfang von 30 Credits oder ein Auslandsaufenthalt im Umfang von 30 Credits an einer ausländischen Universität oder an einer ausländischen Institution mit fachlichem Bezug zu dem Inhalt des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung, erbringen.

2. Das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 3.

(2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn Prüfungsleistungen erzielt wurden, die denen im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung in der Studienrichtung Landschaftsplanung der Technischen Universität München gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz entsprechen.

(3) Zur Feststellung nach Abs. 2 wird im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens der Modulkatalog des achtsemestrigen Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München herangezogen.

(4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

(5) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag zum Masterstudium zugelassen werden. ²Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn bei einem sechssemestrigen Bachelorabschluss Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Credits, bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 Credits und bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Credits zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorlegt werden. ³Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Projektarbeiten, Unterrichtssprache

(1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.

(2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist im Studienplan in Anlage 1 aufgeführt.

(3) In der Regel ist die Unterrichtssprache im Masterstudiengang Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz Deutsch.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

(1) ¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Im Falle von § 35 Abs. 3 kann beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsfristverlängerung nach § 10 Abs. 7 beantragt werden.

(2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Grundlagen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO. ³Bis zum Ende des zweiten Semesters sind darüber hinaus aus den in Anlage 1 festgelegten Modulen mindestens 30 Credits zu erbringen. ⁴Überschreiten Studierende diese Frist, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als abgelegt und nicht bestanden.

- (3) ¹Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 APSO sind in den nach § 43 Abs. 2 festgelegten Modulen
1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 30 Credits
 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 60 Credits
- zu erbringen. ²Überschreiten Studierende die Fristen nach Nr. 1 und 2 gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe nach § 10 Abs. 7 vorliegen.

§ 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Prüfungsausschuss der Studienfakultät für Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der Prüfende zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (3) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz gilt ein Studierender als zu den Modulprüfungen der Masterprüfung zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 3 APSO.

§ 43 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 46,
 3. das Masterkolloquium gemäß § 46a.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 10 Credits in den

Pflichtmodulen und 20 Credits in Wahlpflichtmodulen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt. ²Wiederholungsprüfungen werden im folgenden Semester angeboten.

(2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

Im Masterstudiengang Landschaftsplanung Ökologie und Naturschutz sind außer den Prüfungsleistungen keine Studienleistungen zu erbringen.

§ 45 a

Multiple-Choice- Verfahren

(1) ¹Gemäß § 12 Abs. 11 Satz 1 APSO kann eine schriftlichen Prüfung in Einzelfällen mit der Zustimmung des Fakultätsrates in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³§ 6 Abs. 4 Satz 4 APSO gilt entsprechend.

(2) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten erstellt. ²Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(3) Diese Prüfung gilt als bestanden,

1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder

2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

(4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für die im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungen:

1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,

2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,

3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,

4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.

(5) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden

1. die Note,

2. die Bestehensgrenze,

3. die Zahl gestellter Fragen,

4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 3 genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.

§ 46 Master's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen.
- (2) Sind alle in § 43 Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen erbracht, wird der Studierende vom Prüfungsausschuss zur Master's Thesis zugelassen.
- (3) Die Master's Thesis muss spätestens sechs Wochen nach der Zulassung zur Master's Thesis begonnen werden.
- (4) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende zur Master's Thesis zulassen, wenn diese mindestens 15 Credits erreicht haben.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Möglichkeit der Fristverlängerung regelt § 18 Abs. 6 der APSO.
- (6) ¹Die Master's Thesis wird in deutscher Sprache angefertigt. ²Auf Wunsch des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden kann sie in einer anderen Sprache angefertigt werden.

§ 46 a Masterkolloquium

- (1) ¹Ein Studierender gilt als zum Masterkolloquium gemeldet, wenn er im Masterstudiengang 30 Credits erreicht und die Master's Thesis erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Prüfung soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Master's Thesis erfolgen.
- (2) Das Masterkolloquium ist vom Themensteller der Master's Thesis und einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.
- (3) Das Masterkolloquium ist auf Deutsch zu halten, kann aber auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden in englischer Sprache stattfinden.
- (4) ¹Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten. ²Der Studierende hat ca. 20 Minuten Zeit, seine Master's Thesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Master's Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Master's Thesis zugehört.
- (5) ¹Das Masterkolloquium ist erfolgreich abgelegt, wenn es mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Wurde das Masterkolloquium nicht bestanden, so gilt § 24 Abs. 6 APSO.
- (6) Für das Masterkolloquium werden 5 Credits vergeben.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 60 Credits erreicht ist. ²§ 35 Abs. 3 ist zu beachten.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 und der Master's Thesis einschließlich Masterkolloquium errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48**Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

§ 49**In-Kraft-Treten**

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Master of Science Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz (TUM): Modulübersicht

	1. Semester (hier WS)		2. Semester (hier SS)
Pflichtmodule	Modul 01.1 bis 01.4 (6 SWS . 10 ECTS) Pflichtprojekt: Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz		Modul 05 (30 ECTS) Master's Thesis
	01.1 Integriertes Projekt 01.2 Planungsprojekt 01.3 Landschaftsökologie-Projekt 01.4 Renaturierungsökologie-Projekt		Thesis (25 ECTS) Kolloquium (5 ECTS)
	Themenbereich Landschaftsplanung		
Wahlpflichtmodule	Modul 02.1 (4 SWS . 5 ECTS) Landschaftsentwicklung	Modul 02.6 (4 SWS . 5 ECTS) Ökologische Stadtentwicklung	
	Modul 02.2 (4 SWS . 5 ECTS) Bodenordnung und Land- entwicklung	Modul 02.7 (5 SWS . 5 ECTS) Politik der Landschaftsentwicklung	
	Modul 02.3 (3 SWS . 4 ECTS) Waldökosystemmanage- ment	Modul 02.8 (4 SWS . 5 ECTS) Landnutzung international	
	Modul 02.4 (4 SWS . 5 ECTS) Stadt- und Regionalplanung	Modul 02.9 (4 SWS . 5 ECTS) Umweltpolitik und Manage- mentaspekte International	
	Modul 02.5 (4 SWS . 6 ECTS) Landschaftsarchitektur		
	Themenbereich Ökologie		
	Modul 03.1 (4 SWS . 5 ECTS) Theorie der Landschaft und der Landschaftsökologie	Modul 03.4 (4 SWS . 5 ECTS) Räumliche Modellierung, und Geostatistik	
	Modul 03.2 (4 SWS . 5 ECTS) Landschaft und Gesellschaft	Modul 03.5 (4 SWS . 5 ECTS) Angewandte Limnologie	
	Modul 03.3 (4 SWS . 5 ECTS) Spezielle Fragen der Landschaftsökologie		
	Themenbereich Naturschutz		

	Modul 04.1 (4 SWS . 5 ECTS) Ökosystemmanagement und angewandte Renaturierungsökologie	Modul 04.6 (4 SWS . 5 ECTS) Bioindikation und Umweltmonitoring	
	Modul 04.2 (4 SWS . 5 ECTS) Naturschutz	Modul 04.7 (4 SWS . 5 ECTS) Management von Ökosystemdienstleistungen unter Klimawandel	
	Modul 04.3 (4 SWS . 5 ECTS) Naturschutzbiologie und Planung	Modul 04.8 (4 SWS . 5 ECTS) Theorie der Ökologie und des Naturschutzes	
	Modul 04.4 (4 SWS . 5 ECTS) Landschaftswasserhaushalt	Modul 04.9 (4 SWS . 5 ECTS) Populationsbiologie und Naturschutz	
	Modul 04.5 (4 SWS . 5 ECTS) Bodenschutz	Modul 04.10 (4 SWS . 5 ECTS) Forum Naturschutz	

Anlage 1: Prüfungsmodule

1. Semester

Pflichtmodule 1. Semester: Das Pflichtprojekt: „Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz“ kann in einem der vier genannten Themenbereiche erbracht werden.

Nr.	Themenbereich	Lehrform	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart	-dauer	Sprache
01.1	„Integriertes-Projekt“ Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz	Ü (Projekt)	1	6	10	Gutachten/ Planung, Präsentation	30 Min.	Deutsch
01.2	„Planungs-Projekt“ Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz	Ü (Projekt)	1	6	10	Gutachten/ Planung, Präsentation	30 Min.	Deutsch
01.3	„Landschaftsökologie-Projekt“ Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz	Ü (Projekt)	1	6	10	Gutachten/ Planung, Präsentation	30 Min.	Deutsch
01.4	„Renaturierungsökologie- Projekt“ Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz	Ü (Projekt)	1	6	10	Gutachten/ Planung, Präsentation	30 Min.	Deutsch

Wahlpflichtmodule 1. Semester - aus den Modulen 02.1-04.10 sind 4 Module im Umfang von 20 Credits zu wählen:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart	-dauer	Sprache
02 - Themenbereich Landschaftsplanung								
02.01	Landschaftsentwicklung	V / S / Ü	1	4	5	Bericht, Präsentation	60 Min.	Deutsch
02.2	Bodenordnung und Landent- wicklung	V / S / Ü	1	4	5	mündlich/ schriftlich *	120 Min.	Deutsch
02.3	Waldökosystemmanagement	V	1	4	4	Schriftlich	120 Min	Deutsch
02.4	Stadt- und Regionalplanung	V / S / Ü	1	5	5	mündlich/ schriftlich *	120 Min.	Deutsch
02.5	Landschaftsarchitektur	Ü (Projekt)	1	4	6	mündlich/ schriftlich *	20 Min./ 80 Min.	Deutsch
02.6	Ökologische Stadtentwicklung	V / S	1	4	5	Bericht, Präsentation	20 Min.	Deutsch
02.7	Politik der Landschaftsentwicklung	V / S	1	5	5	Mündlich	40 Min	Deutsch
02.8	Landnutzung international	V	1	4	5	Schriftlich	90 Min.	Deutsch
02.9	Umweltpolitik und Managementaspekte International	V / S / Ü	1	4	5	Bericht, Präsentation	30 Min.	Englisch
03 - Themenbereich Landschaftsökologie								
03.1	Theorie der Landschaft und der Landschaftsökologie	S	1	4	5	Bericht, Präsentation, Diskussionsbet eiligung	k.A.-mögl	Deutsch

03.2	Geschichte der Landschaft	V	1	4	5	mündlich/ schriftlich *	k.A. möglich.	Deutsch
03.3	Spezielle Fragen zur Theorie der Landschaft und der Landschaftsökologie	S	1	4	5	Referat, Diskussionsbet eiligung, Bericht/Semina rarbeit	k.A. möglich.	Deutsch
03.4	Räumliche Modellierung und Geostatistik	V / Ü	1	4	5	Bericht, Präsentation	k.A. möglich.	Deutsch
03.5	Angewandte Limnologie	V / Ü	1	5	5	Bericht, Präsentation	k.A. möglich.	Deutsch
04 - Themenbereich Naturschutz								
04.1	Ökosystemmanagement	S	1	4	5	Bericht, Präsentation	30 Min.	Deutsch
04.2	Naturschutz	V / S / Ü	1	4,5	5	mündlich/ schriftlich *	20 Min.	Deutsch
04.3	Naturschutzbiologie und Planung	V / Ü	1	4	5	Bericht, Präsentation	120 Min.	Deutsch
04.4	Landschaftswasserhaushalt	V / Ü	1	4	5	mündlich/ schriftlich *	120 Min.	Deutsch
04.5	Bodenschutz	V / S	1	4	5	Mündlich	20 Min.	Deutsch
04.6	Indikatoren und Umweltmonitoring	V / S / Ü	1	4	5	Bericht, Präsentation	30 Min.	Deutsch
04.7	Management von Ökosystemdienstleistungen unter Klimawandel: Auswirkungen und Strategien	V / S / Ü	1	4	5	Klausur	120 Min.	Englisch
04.8	Theorie der Ökologie und des Naturschutzes	S	1	4	5	Referat, Diskussionsbet eiligung, Bericht/Semina rarbeit	k.A. möglich.	Deutsch
04.9	Populationsbiologie und Naturschutz	V / S	1	4	5	Bericht, Präsentation	20 Min.	Deutsch
04.10	Forum Naturschutz	V / S	1	4	5	Bericht, Präsentation	20 Min.	Deutsch

Anstelle der genannten Wahlpflichtmodule 02.1 bis 04.10 können auf Antrag beim Prüfungsausschuss weitere Module mit je 5 Credits aus dem Lehrangebot der Technischen Universität München belegt werden, die zur fachlichen Ausrichtung des Studiums passen

2. Semester

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart	-dauer	Sprache
05	Master's Thesis	./.	4	./.	30	Bericht, Präsentation	30 Min.	Deutsch

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; P = Praktikum.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

ANLAGE 2: Modulkatalog für ergänzende Prüfungs- bzw. Studienleistungen gemäß § 35 Abs. 3

(Die Modulnummern entsprechen den Modulnummern des Bachelorstudienganges „Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung“)

Modul / Fachnr.	Modulbezeichnung Fachbezeichnung / Lehrveranstaltungsform	Sem. SWS	CP	Prüfungsart und -dauer / Fakultät / Unterrichtssprache		
Modul 30	Projekt Landschaftsplanung I und II	2	20	Projektarbeit		
30.1	Projekt Landschaftsplanung I	PJ	5	10	WZW	dt.
30.2	Projekt Landschaftsplanung II	PJ	5	10	WZW	dt.
Modul 31	Projekt Landschaftsplanung III	1	10	Projektarbeit		
31.1	Projekt Landschaftsplanung III	PJ	5	10	WZW	dt.
Modul 32	Projekt Landschaftsplanung IV	1	10	Projektarbeit		
32.1	Projekt Landschaftsplanung IV	PJ	5	10	WZW	dt.
Modul 33	Verfahren der Landschaftsplanung	2	5	Schriftlich (60 Min.)		
33.1	Verfahren der Landschaftsplanung 1	VL	2	3	WZW	dt.
33.3	Verfahren der Landschaftsplanung 2	VL	2	2	WZW	dt.
Modul 34	Theorie und Methoden der Landschaftsplanung	1	5	Mündlich (30 Min.)		
34.1	Theorie und Methoden der Landschaftsplanung 1	SE	2	2	WZW	dt.
34.2	Theorie und Methoden der Landschaftsplanung 2	SE	2	3	WZW	dt.
Modul 35	Landschaftsökologie	1	5	Schriftlich (90 Min.)		
35.1	Landschaftsökologie	VL	2	3	WZW	dt.
35.2	Landschaftsökologie - Übung	UE	2	2	WZW	dt.
Modul 36	Theorie der Landschaftsökologie	1	5	Mündlich (20 Min.)		
36.1	Theorie der Ökologie	SE	2	2	WZW	dt.
36.2	Theorie der Landschaft	SE	2	3	WZW	dt.
Modul 37	Renaturierungsökologie	2	10	Mündlich (30 Min.)		
37.1	Allg. Renaturierungsökologie	VL	4	5	WZW	dt.
37.2	Spez. Renaturierungsökologie	VL	2	3	WZW	dt.
37.3	Spez. Renaturierungsökologie - Übung	UE	2	2	WZW	dt.
Modul 38	Terrestrische Ökologie	1	5	Mündlich (20 Min.)		
38.1	Terrestrische Ökologie	UE	4	5	WZW	dt.
Modul 39	Raumökonomie	1	3	Schriftlich (60 Min.)		
39.1	Raumökonomie	VL	2	3	AR	dt.

Modul 40	GIS		1	7	Schriftlich (60 Min.)	
40.1	Geografische Informationssysteme 1	VL	2	3	BV	dt.
40.2	Geografische Informationssysteme 2	UE	2	2	BV	dt.
40.3	Photogrammetrie und Fernerkundung	UE	2	2	BV	dt.

Modul 41	Grundlagen der Landschaftsarchitektur für Landschaftsplaner		1	6	Mündlich (20 Min.)	
41.1	Theorie d. Freiraumplanung	VL	2	3	AR	dt.
41.2	Praxis der Landschaftsarchitektur	VL	2	3	AR	dt.

Modul 42	Geschichte und Theorie der Landschaftsarchitektur für Landschaftsplaner		2	6	Schriftlich (60 Min.)	
42.1	Geschichte der Landschaftsarchitektur	VL	2	3	AR	dt.
42.2	Entwurfstheor. Bausteine d. Landschaftsarchitektur	VL	2	3	AR	dt.

Modul 43	Bodenkunde		1	5	2 schriftlich (je 60 Min.)	
43.1	Einführung in die Bodenkunde 1	VL	2	2,5	WZW	dt.
43.2	Einführung in die Bodenkunde 2	VL + UE	2	2,5	WZW	dt.

Modul 44	Planungsbezogenes Umweltrecht		1	3	Mündlich (20 Min.)	
44.1	Planungsbezogenes Umweltrecht	VL	2	3	WZW	dt.

Modul 45	Auslandsaufenthalt/Praktikum		1	30		
44.1a	Auslandsstudium			20-30	WZW	dt.
44.1b	Praktikum			25	WZW	dt.
44.2	Auslandsaufenthalt/Praktikum - Bericht und Präsentation			5	WZW	dt.
44.3	Auslandsaufenthalt - Sprachkurs			5		dt.

	Module Naturwissenschaften					
47.1a	Zoologie	VL	4	5	Schriftlich (60 Min.)	dt.
47.1b	Einführung in die Limnologie	VL	4	5	Schriftlich (60 Min.)	dt.
47.1c	Angewandte Limnologie	VL	4	5	Schriftlich (60 Min.)	dt.
47.1d	Ökologische Statistik	VL	4	5	Schriftlich (60 Min.)	dt.
47.1e	Feldmethoden z. Erf. d. Bodenzustands	UE	2	3	Schriftlich (60 Min.)	dt.
47.1f	Einführung in die Klimatologie	VL	2	3	Schriftlich (60 Min.)	dt.
47.1g	Populationsbiologie der Pflanzen	VL	4	5	Mündlich (20 Min.) oder schriftlich (Ausarbeitung)	dt.
47.1h	Vegetation der Erde	VL	4	5	Mündlich (30 Min.)	dt.
47.1i	Übungen zur Vegetation der Erde	UE	4	5	Mündlich (30 Min.) oder schriftlich (Hausarbeit)	dt.
47.1j	Pflanzenverwendung	VL UE	4	5	Mündlich und schriftlich	dt.
47.1l	Organische Chemie	VL	2	3	Schriftlich (60 Min.)	dt.
	Module Ingenieurwissenschaften					

47.2a	Siedlungswasser und Abfallwirtschaft	VL	4	5	Schriftlich (60 Min.)	dt.
47.2b	Verkehrsplanung	VL	4	5	Schriftlich (120 Min.)	dt.
47.2c	Wasserbau	VL	4	5	Schriftlich (60 Min.)	dt.
47.2d	Bodenordnung und Landentwicklung 1	VL	3	4	Schriftlich (Ausarbeitung und Klausur, 60 Min.)	dt.
47.2e	Bodenordnung und Landentwicklung 2	VL	3	4	Schriftlich (Ausarbeitung und Klausur, 60 Min.)	dt.
47.2f	Geologie	VL	2	3	Schriftlich (60 Min.)	dt.
47.2g	Geografische Informationssysteme 3	VL	2	3	Schriftlich (60 Min.)	dt.
Module Umwelt und Gesellschaft						
47.3a	Umweltpolitik	VL	4	5	Schriftlich oder mündlich	dt.
47.3b	Empirische Sozialforschung	VL	4	5	Schriftlich oder mündlich	dt.
47.3c	Öffentl. Bau- u. Planungsrecht	VL	2	3	Mündlich (20 Min.)	dt.
47.3d	Betriebswirtschaftslehre	VL	2	3	Schriftlich (60 Min.)	dt.
47.3e	Volkswirtschaftslehre	VL	2	3	Schriftlich (60 Min.)	dt.
Module Landnutzungswissenschaften						
47.4a	Agrarwissenschaftliche Grundlagen	VL	4	5	Schriftlich (60 Min.)	dt.
47.4b	Waldbau	VL	4	5	Schriftlich (90 Min.)	dt.
Module Städtebau und Landschaftsarchitektur						
47.5a	Städtebau	VL	4	6	Mündlich (Präsentation) u. schriftlich (Übungsaufgabe)	dt.
47.5c	Methoden der Freiraumplanung	VL	2	3	Mündlich (20 Min.)	dt.
47.5d	Projekt Landschaftsarchitektur	PJ	5	10	Entwurf	dt.
Module Landschaftsplanung und -entwicklung						
47.6a	Geschichte der Landschaft	VL	2	3	Mündlich (20 Min.)	dt.
47.6b	Begriffsgeschichte der Landschaft	VL	2	3	Mündlich (Referat)	dt.

ANLAGE 3: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

- 1.1 Die Aufnahme des Masterstudienganges Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz an der Technischen Universität München setzt neben den Voraussetzungen eines erfolgreichen Studienabschlusses in einem qualifizierten Studiengang gemäß § 36 Abs. 1 Nrn. 1 eine besondere Qualifikation voraus.
- 1.2 ¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der durch ein wissenschaftliches Hochschulstudium nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Masterstudienganges Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz vorhanden ist. ²Einzelne Eignungsparameter sind:
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
 - vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung in Anlehnung an den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung der Technischen Universität München,
 - Fachsprachkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form, die über das Niveau üblicher anerkannter Sprachzertifikate hinausgeht.

Wissenschaftsorientiertes Interesse an Problemstellungen von Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die Studienfakultät Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung durchgeführt.
- 2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.2 bis 2.3.7 für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 31. Dezember an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
- 2.3.1. ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium („Transcript of Records“) im Umfang von 180 Credits beigefügt werden,
- 2.3.2. ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3. ein Motivationsschreiben von 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studienganges Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz an der Technischen Universität München; darin soll der Bewerber darlegen, aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen er sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält. Die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangsspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist oder ein anderweitiges, fachgebundenes Engagement, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen.

2.3.4. eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz zuständige Studiendekan, mindestens zwei in den Kernfächern des Studiengangs lehrende Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit

3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in 2.3 genannten Unterlagen vollständig vorliegen.

4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.

4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.

5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und bewertet. ³Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. ⁴Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁵Diese Punkte können über die fachliche Qualifikation, die Durchschnittsnote des Bachelor-Abschlusses und das Motivationsschreiben erzielt werden:

1. Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in den folgenden Tabellen aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung der Technischen Universität München.

³Für Bewerber der Vertiefungsrichtung Landschaftsplanung oder vergleichbarer Studiengänge gelten folgende Anforderungen an die fachliche Qualifikation:

Fächergruppe	Credits TUM
Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung, Projektarbeiten	50
Landschaftsplanung	10
Ökologie/ Landschaftsökologie	10
Vegetations- und Renaturierungsökologie	10

⁴Für Bewerber der Vertiefungsrichtung Landschaftsarchitektur oder vergleichbarer Studiengänge gelten folgende Anforderungen an die fachliche Qualifikation:

Fächergruppe	Credits TUM
Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung, Projektarbeiten	50
Landschaftsplanung	5
Ökologie/ Landschaftsökologie und Renaturierungsökologie	10
Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung	15

⁵Bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen erhält der Bewerber maximal 60 Punkte.

⁶Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung der Technischen Universität München abgezogen.

2. Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 180 Credits errechnete Schnitt besser als 3.0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 20. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 180 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 180 Credits. ⁶Der Bewerber hat diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 180 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

3. Motivationsschreiben

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten bewertet. ²Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ³Die Bewertungskriterien sind die Begabung und das Interesse sowie die besondere Leistungsbereitschaft entsprechend 2.3.3, wobei die drei Bewertungskriterien gleich gewichtet werden.

5.1.2 ¹Die Punktzahl des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 ¹Bewerber, die mindestens 91 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. ³Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.

5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtnote von weniger als 49 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

5.2.1 ¹Bewerber, die in der ersten Stufe des Verfahrens 50 bis 90 Punkte erzielt haben, werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden die im Erststudiums erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁶Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³Das Gespräch umfasst folgende Themenschwerpunkte:

1. Motivation für den Masterstudiengang Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz,
2. Verständnis für Fragestellungen von Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz anhand einer verbalen Darstellung eines Lösungsweges für eine exemplarische Problemstellung,
3. Persönlicher Eindruck (nach Gesprächsverlauf).

⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist.

5.2.3 ¹Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Schwerpunkte, wobei die drei Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 80 fest, wobei 0 das schlechteste und 80 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

5.2.4 ¹Die PunktezahI des Bewerbers ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Punktzahl aus 5.2.3 und der Summe der Punktzahl aus 5.1.1.1 (fachliche Qualifikation) und 5.1.1.2 (Abschlussnote). ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. ³Bewerber, die 60 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber – ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 bereits festgelegten Auflagen - schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Landschaftsplanung nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Mai 2011 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 13. Mai 2011.

München, den 13. Mai 2011

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Mai 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Mai 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Mai 2011.